

mäßigen verlegern aber das ihrige, und folglich alles *ius prohibendi* wieder sie/ gänglich abzuspreschen. Sie geben vor: es könne kein buchhändler ein vollkommen recht haben, seine verlegten bücher allein und *priuatiue* zu drucken/ und zu verkauffen/ weil erstlich die bücher *publici iuris* wären/ und solches die freyheit der *commerci*en aufhebe. Zum andern die buchhändler/ um ein tüchtiges *ius prohibendi* zu erlangen/ nöthig hätten / deswegen privilegien auszubringen/ und drittens lieffe die ganze sache auf ein schädliches *monopolium* hinaus. Was den ersten scheingrund anlangt, so beruhet er auf den leyder heut zu tage zu hoch getriebenen sache, daß der buchhandel wie alle *commerci*en eine freye handlung sey/ und es einem jeden frey stehe, bücher drucken zu lassen und damit zu handeln. Allein die freyheit der *commerci*en überhaupt und also auch des buchhandels ist so unumschränckt nicht, daß ihr nicht oft aus erheblichen ursachen, und wo das beste des gemeinen wesens darunter leydet, nöthige schrancken gesetzt werden könnten, oder sollten. (\*) So weit kan sich die freyheit des buchhandels, welche doch, wie die freyheit aller handlungen, die natürliche billigkeit zum grunde haben muß, nimmermehr erstrecken; daß man einem andern seine eigenen bücher, die ihm daran vor allen andern zukommenden rechte nehme, und durch unbefugten nachdruck einen redlichen verleger in unerseßlichen schaden bringe. Wenn auf solche art die bücher *publici iuris* wären, so dürffte es einem nachdrucker nicht verdriessen, wenn käuffer ohne geld aus seinem laden

laden